

**DIE VORLIEGENDE ÜBERSETZUNG DIEN T NUR ZU INFORMATIONSZWECKEN. LEDIGLICH DER IM  
AMTSBLATT DES GROSHERZOGTUMS LUXEMBURG VERÖFFENTLICHTER FRANZÖSISCHER TEXT IST  
MAßGEBEND.**

**VERORDNUNG ILR/E20/8 VOM 24. MÄRZ 2020**

**ÜBER DIE MODALITÄTEN ZUM ZUGANG UND ZUR TEILNAHME AM MARKT FÜR  
FREQUENZHALTUNGSRESERVEN**

---

**STROMSEKTOR**

---

Die Direktion des Institut Luxembourgeois de Régulation,

Angesichts des geänderten Gesetzes vom 1. August 2007 zur Organisation des Strommarktes, und insbesondere Artikel 54, Absatz 2, Buchstabe v) ;

Angesichts der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ;

Angesichts der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb ;

Angesichts der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation, die das Institut vom 6. Januar 2020 bis zum 10. Februar 2020 durchgeführt hat ;

In Erwägung der Tatsache, dass der Übertragungsnetzbetreiber Creos Luxemburg S.A. (Creos) nicht über einen Frequenzregler innerhalb seiner Regelzone verfügt;

Aufgrund der innerhalb der Regelzone Creos nicht ausreichenden Reserven zum Ausgleich des Energieangebots und der Energienachfrage;

In Erwägung der Tatsache dass die Aufrechterhaltung der Frequenzqualität, die innerhalb der gemeinsamen Leistungs-Frequenz-Regelzone (im Folgenden « LFR-Zone »), welche das luxemburgische Übertragungsnetz von Creos sowie das deutsche Übertragungsnetz von Amprion GmbH (Amprion) umfasst, durch Amprion

erfolgt, dies gemäß der zwischen den Beteiligten nach Artikel 143, Absatz 4, der Verordnung (EG) 2017/1485 geschlossenen Vereinbarung welche Amprion die Verantwortung für die Beschaffung von Regelreserven nach transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zuweist ;

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit für die technischen Einheiten, die an das luxemburgische Netz angeschlossen sind, an den Märkten für Frequenzhaltungsreserven und für Frequenzwiederherstellungsreserven in der gemeinsamen LFR-Zone derzeit teilzunehmen ;

*Verfügt :*

**Art. 1<sup>er</sup>.** Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Modalitäten für den Zugang sowie die Teilnahme am Markt für Frequenzhaltungsreserven festgelegt.

**Art. 2.** Im Sinne dieser Verordnung und unbeschadet der Begriffsbestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2007 zur Organisation des Strommarktes, der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem und der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, gelten folgende Begriffsbestimmungen :

- (1) « technische Einheit » : eine Stromverbrauchsanlage, eine Stromerzeugungsanlage oder eine Energiespeicheranlage,
- (2) « gemeinsame LFR-Zone » : die Leistungs-Frequenz-Regelzone, die die beiden Regelzonen des luxemburgischen Übertragungsbetreibers, Creos Luxembourg S.A. und des deutschen Übertragungsbetreibers, Amprion GmbH (Amprion), umfasst ;
- (3) « luxemburgische Netz » : das Übertragungsnetz von Creos und die Verteilnetze, die zu der Regelzone von Creos gehören.

**Art. 3.** (1) Jeder Regelreserveanbieter, der eine oder mehrere an das luxemburgische Netz angeschlossene technische Einheit(en) hat, kann auf dem deutschen Markt für Frequenzhaltungsreserven Regelreserven anbieten, sofern die für den deutschen Markt für Frequenzhaltungsreserven geltenden Vorschriften eingehalten werden.  
Vor der Erbringung von Regelreserve auf dem deutschen Markt für Frequenzhaltungsreserven schließt der Regelreserveanbieter einen Rahmenvertrag über die Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven und einen Bilanzkreisvertrag mit Amprion ab.

(2) Die Aggregation, auch grenzüberschreitend, von technischen Einheiten innerhalb der gemeinsamen LFR-Zone ist erlaubt.

(3) Das in Artikel 16, Absatz 1, der Verordnung (EG) 2017/2195 genannte und in den Artikeln 159 und 162 der Verordnung (EG) 2017/1485 beschriebene Präqualifikationsverfahren wird von Amprion durchgeführt, und ermöglicht es insbesondere zu überprüfen, ob potenzielle Regelreserveanbieter mit einer oder mehreren an das luxemburgische Netz angeschlossenen technischen Einheiten die informationstechnischen Mindestanforderungen für eine zuverlässige Datenübertragung, die Anforderungen an die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Infrastrukturen und Daten sowie die technischen Anforderungen erfüllen.

**Art. 4.** Creos teilt, zusammen mit Amprion, den Zeitpunkt mit ab dem die Marktteilnehmer mit einer oder mehreren an das luxemburgische Netz angeschlossene(n) technische(n) Einheit(en), ihren Anspruch auf einen Zugang und eine Teilnahme am deutschen Markt für Frequenzhaltungsreserven geltend machen können. Dieser Zeitpunkt darf nicht später erfolgen als der Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 3.

Diese Mitteilung wird auf den jeweiligen Internetseiten von Creos und Amprion veröffentlicht.

**Art. 5.** Diese Verordnung tritt vier Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg in Kraft.

Artikel 3 ist spätestens ab dem 1. Juni 2020 anzuwenden.

Die Direktion

**() Michèle Bram () Camille HIERZIG () Luc TAPELLA**